

erst dann kann man überzeugt sein, daß es künftig nicht bloß vom guten Willen und hundert Zufälligkeiten abhängt, ob das Recht geübt werde, oder nicht. Und zu diesem hohen Zwecke sind Ihnen von der Deputation die im Berichte niedergelegten Vorschläge empfohlen worden. Es ist nun zwar gegen die Möglichkeit der Ausführung dessen, was die Deputation vorgeschlagen hat, vielerlei gesagt, und namentlich sind gegen einzelne Vorschläge derselben Bedenken erhoben worden; ich muß sie jedoch übergehen, um Ihre Geduld nicht zu lange auf die Probe zu stellen. Nur zwei Einwände muß ich aber dennoch berühren, weil sie in dem Deputationsberichte noch keine specielle Widerlegung haben finden können. Von ihnen betrifft der erste die Kostspieligkeit des öffentlichen und mündlichen Verfahrens. Ich bin nämlich überzeugt, daß das Criminalverfahren, eingerichtet nach den Vorschlägen der Deputation, Alles zusammengerechnet, weniger kosten werde, als die dermalige Strafrechtspflege. Sollten die Beispiele, welche diesfalls bereits angeführt worden sind, nicht hinreichen, sollte das hohe Justizministerium ferner auf dem Glauben beharren, als wären es bloß singuläre Fälle, welche eine große Kostspieligkeit herbeiführten, so muß ich allerdings die Bemerkung machen, daß ich im Stande wäre, der hohen Staatsregierung noch viele solcher Fälle zu liefern. Ich will nur einen einzigen Fall erwähnen, wo die Untersuchung vom Jahre 1837 bis 1842 gewährt, mehre hundert Thaler gekostet und zuletzt mit 8 Tagen Gefängniß für den Hauptangeschuldigten geendigt hat. Es sind mir ferner sehr viele Fälle vorgekommen, wo wegen geringer Deuben vom Werthe etwa zu 6, 10 oder 12 Groschen Untersuchungen angestellt worden sind, welche mehre Wochen und noch länger gedauert und hinterher einen Kostenaufwand von 18 bis 20 Thalern veranlaßt haben. Es ist gesagt worden, das würde in Frankreich auch so sein. Es würden in Frankreich die Sachen ebenso lange dauern und ebenso viel kosten. Ich muß das leugnen. Es scheint mir nicht denkbar, daß bei öffentlich-mündlichem Anklageverfahren die erstgedachte Sache länger als ein Jahr gedauert haben könnte; es ist das der längste Zeitraum, den man irgend annehmen kann, da in dieser Sache vielleicht gar nicht auf förmliche Anklage erkannt worden wäre. Es ist aber ganz unmöglich, daß bei dem mündlichen Verfahren so viele Kosten auflaufen könnten. Der Proceß, von welchem der Herr Vicepräsident gestern sprach, würde in Frankreich wohl kaum 100 bis 150 Francs gekostet und einige Wochen, oder, wenn lange, einige Monate gedauert haben. Die Untersuchung, von der ich sprach, würde höchstens 1 Jahr gedauert und wohl nicht mehr Francs als hier Thaler gekostet haben, und von den kleinen, geringfügigen Fällen würden deren wohl 30 in einem Vormittage abgemacht worden sein und keiner mehr als ein paar Francs gekostet haben. Ich kann daher nicht zugeben, daß die Kostspieligkeit dieselbe bleiben würde, man möge nun das neue Verfahren annehmen, oder bei dem alten bleiben. Nun muß ich noch eine zweite Voraussetzung bekämpfen, welche unsern Richter- und Sachwalterstand unverdient herabsetzt, wenn man nämlich, wie in gedruckten Schriften zu lesen, behauptet hat, es würde die Mehrzahl unserer Richter und Sachwalter nicht im Stande sein, ihrem neuen Berufe zu genügen. Ich muß vielmehr mit dem

vorigen Redner, und gestützt auf Sach- und Erfahrungsgründe, die Ueberzeugung aussprechen, daß gerade im Gegentheil unsere Richter und Sachwalter sich zu dem öffentlich-mündlichen Verfahren sogar besser eignen werden, als zu dem bisherigen. Wenn unsere Untersuchungsrichter gegenwärtig zwei bis drei sich widersprechende Functionen auf einmal ausüben sollen, und man hat das Vertrauen zu ihnen, daß sie ihrer Pflicht entsprechen können, so sollte man doch glauben, daß sie, wenn sie künftig statt dieser drei Functionen bloß eine zu verwalten haben werden, ihrer Pflicht viel eher würden entsprechen können. Wenn es ferner, was die erkennenden Richter betrifft, diesen jetzt möglich ist, aus trocken, ihnen vorgelesenen Actenauszügen das Recht zu finden, da sollte ich doch glauben, daß es ihnen künftig noch viel eher möglich sein würde, wenn ihnen neben der genauen Bekanntschaft mit den Boracten die unmittelbare Erkenntniß aller Thatumstände und Beweise in einer lebensvollen Handlung vor die Seele gebracht worden ist. Was endlich das Talent der freien Rede anbelangt, so ist das weder so unbedingt noch so allgemein nothwendig. Die untersuchenden und erkennenden Richter werden dessen vielleicht mit Ausnahme des Präsidenten nicht mehr bedürfen, als jetzt; der Staatsanwalt und der Vertheidiger aber können zum Theil ganz ablesen, theils sich schriftlicher Aufzeichnungen zur Unterstützung des Gedächtnisses und der Rede bedienen. Einige werden sich allerdings immer besser zur Vertheidigung qualificiren, als Andere; jedenfalls aber wird wenigstens mit gleicher Kraft eine Vertheidigung mündlich geführt werden können, als jetzt schriftlich. Die Anklage wird in der Regel vorgelesen, und für die Vertheidigung da lassen Sie unsere Sachwalter sorgen. Es wird mit diesen Befürchtungen gehen, wie mit manchen andern bei ähnlicher Veranlassung in früherer Zeit aufgestellten, sie werden sich als ungegründet erweisen. Wenn man irgendwo glauben konnte, daß die Einführung unmöglich sei, so kann man das ehemalige Königreich Westphalen nennen, wo plötzlich durch fremde Gewalt auf einmal das französische öffentlich-mündliche Verfahren zur Einführung gebracht wurde. Dessenungeachtet sagt Strombeck in seinen „Denkwürdigkeiten“, er habe sich selbst gewundert, wie leicht die Sache gegangen wäre. Es wird bei uns auch so gehen. Es werden sich Einige überall glänzend auszeichnen, Viele als sehr tüchtig erweisen und von den Uebrigen die Meisten, und darunter alle Mittelmäßigen, noch immer brauchbar sein. Was freilich tief unter die Mittelmäßigkeit fällt, das wird ausgeschieden werden müssen und deren Verlust wird nicht zu beklagen sein; denn dies sollte eigentlich schon jetzt der Fall sein. Traurig genug, wenn vielen solchen Händen die jetzige Strafrechtspflege, namentlich die Führung des Inquisitionsprocesses, die Bereitung des Materials, worauf ein ganzer Gerichtshof über Leben und Tod entscheiden soll, anvertraut wäre! Meine Herren, auch alle übrigen Bedenken, welche sich gegen die Ausführbarkeit des Systems erheben, werden sich gewiß erledigen. Wenn man die tüchtigsten und gelehrtesten Männer sich bemühen sieht, durch Aufstellung von theoretischen Sätzen die Resultate anderweiter Erfahrungen in Zweifel zu ziehen, so muß man sich oft bescheiden, den theoretischen Gründen nicht immer mit Gründen gleicher Stärke aus der Theorie entgegentreten zu können;